

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 37.) Verordnung

zu dem Gesetze vom 11ten September 1843, die Ausführung der Bestimmung
in § 3 des ersten Theils der Verordnung vom 7ten December 1837
betreffend;
vom 17ten Juli 1845.

Zu Ausführung des vorsehend bezeichneten, unterm 11ten September 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109 fg.) erlassenen Gesetzes wird mit Allerhöchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Das Gesetz tritt mit dem 15ten August 1845, soweit solches nicht bereits in Folge der Verordnung vom 8ten December 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265 fg.) geschehen ist, in Wirksamkeit und es haben die betreffenden Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß die von ihnen der erhaltenen Anweisung gemäß anzufertigenden Militärleistungs-Cataster bis dahin aufgestellt und bei dem Kriegsministerium zur Prüfung eingereicht werden.

§ 2. Nach erfolgter Prüfung sind die Militärleistungs-Cataster bei den nach § 8 des Gesetzes mit der Verwaltung der Militärleistungsangelegenheiten beauftragten Gemeindevorständen aufzubewahren, von denselben im Stande zu erhalten und fortzuführen und sowohl der Vertheilung der Militärleistungen auf die einzelnen Bezirke und Orte des Landes, als der in den einzelnen Orten selbst vorzunehmenden speciellen Vertheilung derselben (Subrepartition) zu Grunde zu legen.

§ 3. Die Instandhaltung und Fortführung der Militärleistungs-Cataster besteht in dem anhangsweise Eintragen neuentscheidender Besitz-Conti hinter dem Abschlusse eines jeden Catasters und der Notirung der bei den einzelnen Besitz-Contis vorkommenden subjectiven und objectiven Veränderungen in dem nach dem beigedruckten Schema unter A. einzurichtenden Nachtrage.

Hierbei ist den bei Ausantwortung der Cataster an die Obrigkeiten ertheilten speciellen Vorschriften und Anleitungen nachzugehen.